

**Präventionsschutzkonzept  
des  
Evangelischen Dekanats Rheingau Taunus**

beschlossen durch den DSV  
am 08.04.2025

Version I / 4.2025

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Selbstverständnis</b>	<b>3</b>
<b>2. Ziele des Präventionskonzeptes</b>	<b>3</b>
<b>3. Definition Kindeswohl</b>	<b>3</b>
<b>4. Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>5. Präventionsmaßnahmen</b>	<b>4</b>
<b>5.1. Benennung eines Notfallteams</b>	<b>4</b>
<b>5.2. Handlungskette im Verdachtsfall</b>	<b>4</b>
<b>5.3. Schulungen</b>	<b>5</b>
<b>5.4. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung</b>	<b>5</b>
<b>5.5. Institutionelle Präventionsmaßnahmen</b>	<b>5</b>

# Präventionsschutzkonzept

Prävention im Evangelischen Dekanat Rheingau-Taunus

## 1. Selbstverständnis

Im Evangelischen Dekanat Rheingau-Taunus sind wir mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen unterwegs, bei Veranstaltungen vor Ort als auch auf Freizeiten. Wir verbringen viel Zeit miteinander und unsere Gemeinschaft lebt von vertrauensvollen Beziehungen sowohl zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden als auch untereinander. Dieses Vertrauen muss sich in geschützten Räumen entwickeln können und darf nicht zum Schaden von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ausgenutzt werden.

Wir wollen die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen stärken. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt. Daher lehnen wir jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab. Grundlage für alle Arbeit mit, von und für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene bildet der Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau (Anlage 1).

Alle Arbeit im Evangelischen Dekanat Rheingau-Taunus mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen soll innerhalb des hier vorgelegten Rahmens gestaltet werden. Wo nötig und gesetzlich geboten, schließen die einzelnen Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit den Trägern der Jugendhilfe einzelne „Vereinbarungen“ gemäß § 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII ab.

## 2. Ziele des Präventionskonzeptes

Ziel des Präventionskonzeptes im Evangelischen Dekanat Rheingau-Taunus ist es, die Verantwortlichen in den Gemeinden und anderen Einrichtungen der Evangelischen Kirche innerhalb des Dekanats für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu sensibilisieren, klare Handlungswege aufzuzeigen und dabei Unterstützung und Beratung anzubieten. Darum ist der achtsame Umgang mit dem Thema "Prävention und Kindeswohl" auch in den Ausbildungsgängen des Dekanats für ehrenamtliche Mitarbeitende (Juleica / Teamerausbildung) verankert und wird außerdem mit den Vorständen der Kirchengemeinden erarbeitet. Jeder ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, gemäß §2 SGB 8, ist verpflichtet, an einer Schulung zur Kindeswohlgefährdung teilzunehmen. Die Schulung sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

## 3. Definition Kindeswohl

Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff des deutschen Familienrechts. Er umfasst das gesamte körperliche, geistige und seelische Wohlergehen sowie die Entwicklung eines minderjährigen Kindes. Durch das Tun oder Unterlassen innerhalb der Familie oder durch Dritte kann es zu Kindeswohlgefährdung kommen.

Kindeswohl hat mehrere Dimensionen und umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes. Kinder und Jugendliche haben Grundbedürfnisse, deren Erfüllung für ihre gesunde Entwicklung notwendig ist. Zu den Grundbedürfnissen gehören physiologische Bedürfnisse (z.B. Nahrung, Hygiene, Schlaf, körperliche Zuwendung), ein Bedürfnis nach Sicherheit (z.B. Schutz vor Krankheiten, Natureinwirkungen), ein Bedürfnis nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung

(z.B. Bezugspersonen, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft), ein Bedürfnis nach Wertschätzung (z.B. Anerkennung als seelisch und körperlich wertvolle Menschen), ein Bedürfnis nach Anregung, Spiel- und Leistungsförderung (z.B. positive Unterstützung ihrer natürlichen Neugierde und ihres Forschungsdranges) und ein Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (z.B. Begleitung bei der Bewältigung von Lebensängsten und Unterstützung bei der Entwicklung von Fertigkeiten).

#### **4. Gesetzliche Grundlagen**

Die Grundlage für die Erstellung und Umsetzung dieses Präventionskonzeptes bilden zwei gesetzliche Regelungen:

- Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt der EKHN vom 27.11.2020
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe Gesetz (KJHG), §72 a

#### **5. Präventionsmaßnahmen**

Das Präventionsschutzkonzept umfasst strukturelle, personelle und institutionelle Maßnahmen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

##### **5.1. Benennung eines Krisenteams**

Wichtiges Element im Präventionskonzept des Evangelischen Dekanats Rheingau-Taunus ist die Zusammenstellung eines Notfallteams, Stand 04/2025:

<b>Dekan - Klaus Schmid</b>	<b>Tel.: 06128 4888- 10</b>
<b>Stellvertretende Vorsitzende - Gabriele Wilhelm</b>	<b>Tel.: 0177 9223936</b>
<b>Dekanatsjugendreferentin - Inge Seemann</b>	<b>Tel.: 01515 7666160</b>
<b>Dekanatsjugendreferentin - Angela Weiss</b>	<b>Tel.: 01512 0012190</b>
<b>Familienbildung - Ulrike Schaffert</b>	<b>Tel.: 0171 1091953</b>
<b>Presse und Öffentlichkeitsarbeit - Christian Weise</b>	<b>Tel.: 0160 97881675</b>

An die Mitglieder des Notfallteams können sich alle wenden, die

- selbst von Missbrauch betroffen sind
- von Missbrauch erfahren haben
- einen Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls haben und nicht wissen, wie sie darauf reagieren sollen.

##### **5.2. Handlungskette im Verdachtsfall**

Weiterhin gibt eine Handlungskette (Anlage 2) Empfehlungen, wie sich jemand verhalten sollte, der von einem konkreten Verdacht von Kindesmissbrauch erfährt.

Die Handlungskette samt Liste der Zuständigkeiten und den Kontakten des Krisenteams sollte gut zugänglich in den Räumen des Dekanats und den Kirchengemeinden ausgehängt und als Karte ausgelegt werden (Anlage 5).

Im Falle eines Verdachts ist Kontakt zu Vertreter:innen des Krisenteams aufzunehmen. Das Krisenteam greift nicht im Sinne einer Intervention ein, sondern berät über die Informationsweitergabe, über den Umgang mit den mutmaßlichen Betroffenen und deren Umfeld und über weitere hinzuzuziehende Personen und über die Öffentlichkeitsarbeit.

Das Krisenteam ist grundsätzlich zu absolutem Stillschweigen verpflichtet.

### **5.3. Schulungen**

Im Dekanat gibt es künftig mind. zwei Präventionsschulungen pro Jahr.

Die eine Schulung findet im Rahmen der Juleica-Ausbildung statt und richtet sich in erster Linie an alle ehrenamtlichen Jugendlichen und Konfiteamer:innen.

Der Baustein Kindeswohl und Prävention ist auch für alle Menschen geöffnet, die nicht am aktuellen Juleica-Kurs teilnehmen.

Die zweite Schulung richtet sich an Hauptamtliche und Präventionsbeauftragte der Nachbarschaftsräume bzw. Kirchengemeinden. Es liegt in deren Verantwortung, die zuständigen Personen zu der Schulung zu entsenden. Zugleich besteht die Möglichkeit, mit einer Beratungsstelle eigene Fortbildungen zum Thema Prävention und Kindeswohl anzubieten.

### **5.4. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung**

Bei Eintritt von ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden in die Kinder- und Jugendarbeit sowie der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen ist die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung auf Grundlage des Verhaltenskodex (Anlage 1) vorzulegen, nachdem sie zur Thematik Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung und Schutz erwachsener Schutzbefohlener informiert und geschult wurden, um dem Schutzauftrag gerecht zu werden. Mit der Unterschrift versichern alle benannten Mitarbeitende sich an den Verhaltenskodex zu halten, im Verdachtsfall verantwortliche Leitungskräfte zu informieren und selbst keine kinderschutzrelevante Straftat begangen zu haben. Verantwortlich hierfür sind die jeweiligen Anstellungsträger bzw. Einsatzorte.

Menschen über 16 Jahren müssen zudem ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies wird in den Kirchengemeinden oder im Dekanat dokumentiert (Anlage 3) und muss alle drei Jahre erneuert werden. Für ehrenamtliche Mitarbeitende ist die Beantragung gebührenfrei. (Musterbrief).

Kirchenvorsteher:innen und alle Menschen in der Gemeinde und im Dekanat mit Schlüsselgewalt sind ebenfalls verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und die Selbstverpflichtungserklärung auf Grundlage des Verhaltenskodex (Anlage 1) zu unterzeichnen.

Ob Mitarbeitende außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit und Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen ein erweitertes Führungszeugnis brauchen, ist mit dem „Prüfraster zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen“ (Anlage 4) zu entscheiden.

### **5.5. Institutionelle Präventionsmaßnahmen**

Als Teil der gesamten Prävention Kinderschutz werden regelmäßig die Schulungen und Fortbildungen zum Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und Schutz erwachsener Schutzbefohlener angeboten. Darüber hinaus werden die Notfall- und Ablaufpläne in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert und an neue gesetzliche Vorgaben angepasst.